



Gemeindeamt Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg
Telefon 04276 / 2310-0, Telefax 04276 / 5042, DVR.-Nr. 0025712

Zahl : 725-3/810-2/1986

Himmelberg, 06. 04. 2004

Betreff: : Wasseranschlussbeitrag betreffend
GWVA Dragelsberg-Wöllach *)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 1:8:1986, Zahl: 725-3/810-2/1986, mit welcher die Erhebung eines Wasseranschlussbeitrages, Ergänzungsbeitrages und Nachtragsbeitrages zur Deckung der Kosten der Errichtung der GWVA Dragelsberg-Wöllach ausgeschrieben wird.

In Anwendung des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in Verbindung mit den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Bauwerke oder Grundstücke zu entrichten, für die die Anschluß- und Benützungspflicht nach § 6 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes, LGBl. 17/1978 oder das Anschlußrecht nach § 8 leg. cit. ausgesprochen wurde.

§ 2

Ausmaß

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz zur Errechnung der Höhe des Wasseranschlußbeitrages nach § 2 wird mit €2 332,-- (in Worten: zweitausenddreihundertdreißigzwei EURO) festgesetzt.

§ 4

Ergänzungsbeitrag

Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.

§ 5
Nachtragsbeitrag

Wird der Beitragssatz (§ 3 dieser Verordnung) erhöht, so ist ein Nachtragsbeitrag zu entrichten, wenn sich gegenüber dem erstmalig zur Zahlung vorgeschriebenen Wasseranschlussbeitrag unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse ein um mindestens 50 % höherer Wasseranschlussbeitrag unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages nicht mehr als sieben Jahre vergangen sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 09. 1986 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

An der Amtstafel
Angeschlagen am 06. 08. 1986

*) die seit Erlassung der Verordnung beschlossenen Änderungen, zuletzt geändert mit Verordnung vom 09. 10. 2001 Zahl: 8505-2/2001-III-P wurden im Text eingebaut.